Reglement über die Vergütungen an Mitglieder kommunaler Gremien (Vergütungsreglement)

vom 25. April 2005

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf § 19 lit. b und § 22 lit. e der Gemeindeordnung vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Mitglieder aller kommunalen Gremien werden für ihre Verantwortung und geleistete Arbeit fair, angemessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung entschädigt.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Jahresgrundvergütungen und die Vergütungen nach Zeitaufwand für Mitglieder von Behörden, Fachbehörden (Schulräte und Sozialhilfebehörde, Wahlbüro), Kontrollorganen und beratenden Kommissionen.

B. Vergütungen

I. Jahresgrundvergütungen

§ 3 Grundsatz

Mit der Jahresgrundvergütung werden alle Beanspruchungen abgedeckt, welche nicht nach Zeitaufwand abgegolten werden.

§ 4 Anspruch

	CHF
***1** Einwohnerrat:*	
a) Präsidium	4'500.00
b) Vizepräsidium	1'500.00
***2** Gemeinderat[1]:*	
a) Präsidium	85'000.00
b) übrige Mitglieder	30’000.00

[1] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy.

c) Zuschlag für Vizepräsidium	5’000.00

[3] Primarschulrat: CHF

a) Präsidium	7’500.00
b) Vizepräsidium	2’500.00

[4] *Musikschulrat*: [2]

a) Präsidium	6’000.00
b) Vizepräsidium	2’000.00

[5] *Sekundarschulrat*:

a) Präsidium	7’500.00
b) Vizepräsidium	2’500.00

[6] *Sozialhilfebehörde*:

a) Präsidium	10'000.00
b) Vizepräsidium [2]	3'500.00

[7] *…* [3]

[8] *Wahlbüro* [2]

a) Präsidium	3'000.00
b) Vizepräsidium	1’000.00

II. Vergütungen nach Zeitaufwand

§ 5 Grundsatz[4]

[1] Nach Zeitaufwand entschädigt werden
a) Sitzungen der Behörden, Fachbehörden, Kontrollorgane und beratenden Kommissionen,
b) Anhörungen einschliesslich deren Vorbereitung der Sozialhilfebehörde,
c) Sitzungsvorbereitungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Bau- und Planungskommission, der einwohnerrätlichen Spezialkommissionen, der Schulräte sowie der Sozialhilfebehörde.[1]
d) Mitglieder des Wahlbüros und die Stimmenzähler/innen.

[2] Die kantonale Entschädigung für die Mitglieder des Sekundarschulrats wird der entsprechenden kommunalen Vergütung angerechnet.

§ 6 Anspruch

[1] Pro volle Stunde werden CHF 50.00 ausgerichtet; für die Sitzungsleitung CHF 100.00. [5]

[2] Eine angebrochene Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und mit CHF 25.00 bzw. CHF 50.00 vergütet. [6]

---

[2] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. Januar 2007, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2007
[3] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy.
[4] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy
[5] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 23. Mai 2011, gültig ab 1. Januar 2012

[3] Es werden eine Sitzungsdauer von maximal vier Stunden und eine Sitzungsvorbereitung von maximal drei Stunden vergütet. Sitzungen des Gemeinderats, die länger als sechs Stunden dauern, werden mit einer Tagespauschale von CHF 300.00 entschädigt.

[4] Für die Ausarbeitung eines schriftlichen einwohnerrätlichen Kommissionsberichts wird eine Vergütung von CHF 50.00 pro Stunde ausgerichtet. Es wird ein Zeitaufwand von maximal sechs Stunden vergütet. [7]

[5] Die Teilnahme an Tagungen und Seminarien wird mit maximal acht Stunden pro Tag entschädigt.

III. Übrige Bestimmungen

§ 7 Ausserordentliche Vergütungen

[1] Über ausserordentliche Vergütungen an Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats entscheidet das Büro des Einwohnerrats.

[2] Über ausserordentliche Vergütungen an Mitglieder der Fachbehörden sowie an Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Auslagenersatz

Anspruch auf Auslagenersatz besteht für die tatsächlichen Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet.

§ 9 Berufliche Vorsorge

[1]Sobald die ausbezahlten Vergütungen (Bruttobeträge) den unteren Grenzbetrag gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erreichen, kann sich die oder der Anspruchsberechtigte auf Antrag gemäss dem BVG und dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichern lassen.

[2] Diejenigen Personen, die gemäss § 6 Abs. 4 des Dekrets der BLPK bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten einen Beitrag an ihre Vorsorgeeinrichtung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss § 27 Abs. 2 des Dekrets der BLPK. Besteht kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung oder kann der Beitrag aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so wird die auszurichtende Vergütung um diesen Beitrag erhöht.

[3] Besteht ein Anspruch auf Altersleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

§ 10 Anpassung an die Teuerung

Der Einwohnerrat entscheidet über die Anpassung der Vergütungen an die Teuerung.

---

[6] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 23. Mai 2011, gültig ab 1. Januar 2012
[7] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 23. Mai 2011, gültig ab 1. Januar 2012

§ 11 Auszahlung

[1] Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt in der Regel per Ende Juni und Ende Dezember.
[2] Der Anspruch auf Entschädigung der Sitzungsvorbereitung verwirkt bei nicht termingerechter Abgabe der Sitzungsvorbereitungsliste.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

[1] Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000.

[2] Das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000 bleibt in Kraft für die Entschädigungen an die Feuerwehr.[8]

[3] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

[4] Aufgehoben[9]

§ 12a Übergangsbestimmung[10]

[1] Die Regelung gemäss § 5 Abs. 2 dieses Reglements gilt nur bis 30. Juni 2012.

[2] Aufgehoben[11]

[8] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy.
[9] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy.
[10] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 23. Mai 2011, gültig ab 1. Januar 2012
[11] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom dd.mm.yy, in Kraft seit dd.mm.yy.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft. [12] [13]

Binningen, 25. April 2005

Einwohnerrat Binningen
die Präsidentin: V. Dubi
der Verwalter: O. Kungler

[12] Von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am 11. Juli 2005 genehmigt.
[13] Änderungen genehmigt von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am dd.mm.yy genehmigt.